

Der Verfasser eröffnet sein Handbuch mit einer übersichtlichen Skizze zur Entwicklung des Verlagsrechts in der Geschichte. Seinem wesentlichen Teile nach hat dieser Aufsatz schon früher in dieser Blatte gestanden (1892 Nr. 134, 137), und aufmerksame Leser des Börsenblattes werden sich der klaren und von großer Beherrschung der einschlägigen Litteratur zeugenden Darstellung dieses Stoffes gewiß mit Vergnügen erinnern. Doch ist Umfang und Inhalt jener Abhandlung hier wesentlich erweitert; so hat der Verfasser namentlich jetzt auch den Ursprüngen eines Verlagsrechts im Altertume nachgeforscht und ist deren schwachen Spuren auch in das Mittelalter hinein gefolgt, bis zur Zeit, wo Gutenbergs grundstürzende Neuerung die Frage eines Rechtes am Verlagswerke mit zwingender Notwendigkeit aufwarf und dieses seine erste obrigkeitliche Regelung erfuhr. In den folgenden Kapiteln dieser geschichtlichen Darlegung: »Die Frühzeit des Druckgewerbes« (bis zur Reformation), »die Privilegienzeit« (bis zu Friedrich dem Großen), »die Nachdruckerzeit« (bis zum Abschluß der preussisch-deutschen Litterarverträge, 1829) schildert der Verfasser in knappen, klaren Umrissen und an der Hand eines ausgiebigen Quellenmaterials die verschiedenen Methoden des Verlagschutzes und weist sodann in dem ausführlicher behandelten Schlußkapitel: »Das Urheberrecht« die Einseitigkeit der gegenwärtig herrschenden Lehre nach, die das durch Jahrhunderte befolgte System des Gewerbeschutzes verläßt und an Stelle des — den Urheber mittelbar bedeckenden — Buchhändlerrechts einen neuen Begriff, das ausschließliche Urheberrecht, aufstellt. Damit ist der Buchhandel, der seit unvordenklicher Zeit unablässig und in organisiertem Zusammenschluß gegen den Nachdruck und anderes litterarisches Unrecht angekämpft und mit seiner kräftigen Initiative der neueren Gesetzgebung die Wege geebnet hat, durch letztere rücksichtslos bei Seite geschoben. Alles Recht ruht jetzt in der Person des Urhebers; der Buchhändler hat kein ursprüngliches Recht mehr; die immer erforderlich gewesene und noch heute erforderliche geistige Mitwirkung, der vorarbeitende Gedanke des Verlegers als eines aufmerksamen und findigen Geschäftsmannes, sein Anspruch auf Würdigung dieses eigenartigen Verhältnisses zu seinem Verlagswerke ist dem Bewußtsein der gegenwärtigen Juristen- und Schriftstellerwelt verloren gegangen, und merkwürdigerweise hat der Buchhandel selbst diese Verschiebung einer uralten und durchaus begründeten Rechtslage in einem höchst unkaufmännischen Anflug von Idealismus widerspruchslos geschehen lassen. Der Verfasser zerplückt diese neuere Theorie, die auf höchst oberflächlichem Verständnis vom Wesen des Verlags beruht, in gebührender Weise und zeigt die mehrfachen Verfehrtheiten und Unmöglichkeiten, zu denen sie führt. Seiner Forderung, daß, um einzulenten, zunächst die im Autorrechte vereinigten verschiedenartigen Rechtsgebiete scharfer geschieden werden müssen, kann man nur Beifall zollen. Es handelt sich im wesentlichen um drei verschiedene Rechtsgebiete, die in dem Begriffe des Urheberrechts unwissenschaftlich zusammengeschweift sind, deren Abgrenzung unerläßlich ist und als nächstes zu erstrebendes Ziel gefordert werden muß. Diese sind 1) das persönliche Recht des Verfassers, sein Individualrecht, das alle diejenigen Beziehungen umfaßt, in denen der Verfasser als Persönlichkeit der Welt gegenüber tritt, 2) das Nutzungsrecht des Verfassers am geistigen Erzeugnis, 3) der Ursprung dieses Nutzungsrechtes, wobei nachgewiesen wird, daß der Ursprung keineswegs notwendig in der Person des Autors gefunden werden muß, sondern sehr wohl auch vom Verleger ausgehen kann, ein Gesichtspunkt, dem beispielsweise das Allgemeine Preussische Landrecht volle Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Nach einer Zusammenstellung der gegenwärtig in Deutschland, Oesterreich-Ungarn und der Schweiz geltenden gesetzlichen Bestimmungen, von denen, neben den noch in Geltung befindlichen Paragraphen des Allgemeinen Preussischen Landrechts und dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Königreich Sachsen, namentlich das ungarische Gesetz und das schweizerische Obligationen-

recht hervorgehoben zu werden verdienen, giebt der Verfasser in einem »Verlagsgebrauch und Rechtslehre« überschriebenen Abschnitt einen aufs eingehendste und ausführlichste kommentierten Abdruck der Verlagsordnung des Börsenvereins. Ohne Kommentar, nur von einer kurzen Einleitung begleitet, schließt er dieser die Verlagsordnung des Vereins der deutschen Musikalienhändler an, die sich mit geringen, im Wesen des Musikalienverlags begründeten Ausnahmen, fast vollkommen an die Verlagsordnung des Börsenvereins anschließt, und läßt sodann ein kurzes Kapitel über das Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste folgen, in dem er die beiden Gegenentwürfe zu dem leider durchaus verunglückten deutschen Gesetze vom 9. Januar 1876 von Eduard Quaas (Börsenblatt 1890 Nr. 274) und von E. A. Seemann und Rechtsanwalt Dr. Paul Schmidt (Börsenblatt 1890 Nr. 296) erwähnt und die sinngemäße (nicht wörtliche) Anwendbarkeit einer Reihe von Paragraphen der Börsenvereins-Verlagsordnung hervorhebt. Einzelne andere Paragraphen der buchhändlerischen Verlagsordnung sind hier gegenstandslos. Die übrigen Paragraphen geben ihm Veranlassung zu sachgemäßen Bemerkungen, die der Aufmerksamkeit der beteiligten Kreise empfohlen seien.

Was der Verfasser im unmittelbaren Anschluß an die einzelnen Paragraphen der Börsenvereins-Verlagsordnung bemerkt, ist für jeden Verlagsbuchhändler und auch andere Interessenten in hohem Grade beachtenswert. Wenn die mehrfachen, im Börsenblatte veröffentlichten amtlichen Entwürfe sich naturgemäß auf die knappste Form des Ausdrucks in den Begründungen zu beschränken hatten, so brauchte sich Voigtländer in seinem Buche diesen Zwang nicht aufzuerlegen; der Zweck des Buches erforderte im Gegenteil eine möglichst ausführliche, bisweilen weit ausholende Behandlung. So sind den meisten Paragraphen seitenlange Erörterungen angehängt, die den knappen Gesetzestext in der ergiebigsten Weise erläutern und begründen und es sogar an Anführung der einschlägigen Litteratur nicht fehlen lassen. Erst in dieser mit der äußersten Sorgfalt bearbeiteten Form, die außer der eigenen Auffassung des an ihrem Zustandekommen intensiv beteiligten Verfassers alles zusammengetragen zu haben scheint, was im Laufe des langjährigen Entstehens der Verlagsordnung an Bedenken und Gedanken zur Erwägung gekommen sein mag, wird diese ihren eigentlichen Wert als gesetzgeberische Vorarbeit gewinnen und Einfluß auf die Meinung derjenigen juristischen und nichtjuristischen Kreise ausüben können, die in absehbarer Zeit dazu berufen sein werden, die letzte maßgebende Hand ans Werk zu legen. Wir können bei der großen Ausdehnung und Vielfachheit des Stoffes im Rahmen dieser Besprechung dem Verfasser nicht in Einzelheiten folgen, wollen aber wenigstens als auf ein Beispiel auf die Erläuterungen zu den §§ 35, 36, 37, 38 hinweisen, die die Materien »Sammelwerk«, »Bearbeitung«, »Üebersetzung«, und somit besonders umstrittene und bisher ungenau festgelegte Rechtsobjekte behandeln. Hieraus mögen Berufene und Unberufene, namentlich auch die Schriftsteller ersehen, wie sorgfältig beiden Teilen gerecht werdend die buchhändlerische Verlagsordnung ausgearbeitet und jedes Wort ihres Textes abgewogen ist.

Daß der Verlagsordnung auch ein ausführliches Sachregister beigegeben ist, wird überall willkommen heißen werden.

Der dritte und letzte, ebenfalls mit einem Sachregister versehene Abschnitt des Buches führt den Titel der stofflich begrenzten ersten Auflage: »Der Verlagsvertrag« und enthält, wie diese, hauptsächlich Muster zu Verlagsverträgen. In diesen Beispielen hat der Verfasser aber sehr durchgreifende Aenderungen gegen die frühere Auflage vorgenommen. Während ihm bei dieser konkrete Verlagsartikel (wissenschaftliches Werk, Schulbuch, Jugendschrift, Adreßbuch, Fremdenführer, Roman etc.) für die Abfassung der einzelnen Entwürfe maßgebend waren, hat er in der vorliegenden Auflage seinen Stoff verallgemeinert und unterscheidet nach Vertragsarten. So bringt er Entwürfe von folgenden Arten: Gewöhnlicher Verlagsvertrag, Schriftwerk mit